Nr. XXXIV.

Gesehes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Musgegeben gu Rarlerube. Samstag ben 20. November 1909.

Buhalt.

Berordnung: bes Minifterinme ber Juftig, bes Anttus und Unterrichte: Die Beguge ber hilfsbeamten ber ftaatlichen Grundbuchamter betreffenb.

Berordnung.

(Bom 19. Rovember 1909).

Die Beguge ber Silfsbeamten ber ftaatlichen Grundbuchamter betreffenb.

Auf Grund des § 30 Abjah 3 des Grundbuchausstührungsgesches wird die Grundbuchdienstweisung (in der Fasjung vom 15. Tezember 1908, Gesehes- und Verordnungsblatt Seite 659) mit Wirkung vom 1. Januar 1910 an, wie solgt, geändert:

- I. In § 625 wird
 - a. im ersten Absat die Bestimmung über die Unterschriftsbeglaubigungen unter Buchftabe e und
 - b. im zweiten Absat hinter 1 d ber Budiftabe e geftrichen,
 - e. nach dem zweiten Abfat als dritter Abfat beigefügt :
 - "3. Für die Beglandigung von Unterschriften erhält der Hilfsbeaute, wenn die zu erhebende Geschäftsgebild den Bertrag von 1 M nicht erreicht, eine halbe Mart, und, wenn die Geschäftsgebild 1 M oder mehr beträgt, eine Mart von der jeweils für die Staatskasse zu erhebenden Beglandigungsgebilde."
 - d. Der bisherige Absat 3 erhalt die Biffer 4.
- II. In § 634 wird
 - a. die im britten Absatz vorgeschene Gebühr von 5 Bfennig auf 10 Bfennig erhöht,
 - b. ber vierte Abjat, wie folgt, gefaßt:
 - "4. Der Silfsbeamte erhält für die Eintragung einer Anderung des Stenerwerts oder des Fenerversicherungsanschlags in das Ergänzungsblatt (§ 138 Absah 3) für jedes in dieses Blatt eingetragene Grundstüd eine Gebühr von 5 Pfennig."
- III. Im zweiten Abfat bes § 635 erhalt ber Schlufifat bie Faffung:
 - "Die Gebühren für Unterschriftsbeglaubigungen (§ 625 Abjat 3), Schreibgebühren und jonitiger Auslageneriat bleiben aufer Betracht."
- Rarleruhe, ben 19. November 1909.

Großherzogliches Ministerium ber Juftig, bes Rultus und Unterrichts.

von Duich. Dr. Roth.